

Anlage IV
Fachleistungsstunde
nach § 9 des Rahmenvertrages I

Gliederung

Einleitung

- 1. Bestandteile der Fachleistungsstunde**
 - 1.1 Personalkosten
 - 1.2 Sachkosten
 - 1.3 Zusatzaufwendungen
- 2. Netto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft**
 - 2.1 Allgemeine Minderzeiten / bereinigte Jahresarbeitszeit
 - 2.2 Berufsspezifische Minderzeiten
 - 2.3 Fallspezifische Minderzeiten
 - 2.4 Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit
- 3. Berechnung der Fachleistungsstunde**
 - 3.1 Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Einleitung

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient der individuelle Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Aus ihm müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen hervorgehen. Grundlage für die Bemessung der Anzahl von Fachleistungsstunden ist eine fallbezogene, zeitnahe Bewilligung.

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Sie ergänzt die traditionellen Finanzierungsformen, Tageskostensatz und pauschale Kostenerstattung. Damit auch für diese Entgeltform der Anspruch einer landeseinheitlichen Entgeltvereinbarung mit den Merkmalen von Transparenz und Vergleichbarkeit von Kosten und Leistungen umgesetzt werden kann, ist ein einheitliches Berechnungsverfahren erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen für die in § 78 a SGB VIII genannten Hilfen ist sie als Abrechnungsmöglichkeit für "individuelle Zusatzleistungen" vorgesehen. Durch sie wird die Verknüpfung unterschiedlicher, bedarfsgerechter Hilfen ggf. auch unter Beteiligung verschiedener Leistungserbringer ermöglicht.

Die Anwendung der Berechnungsgrundlage der Fachleistungsstunden in anderen Formen der Erziehungshilfe, mit denen über individuelle Zusatzleistungen hinaus Dienste und Einrichtungseinheiten finanziert werden, setzt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) Vereinbarungen über Jahresstundenkontingente voraus.

Für die von Fachkräften (entsprechend dem "Fachkräftegebot des KJHG" der BAG der Landesjugendämter 11/96) erbrachten Leistungen ist sie in diesem Rahmen auch für die separate Ermittlung und Abrechnung von psychologischen und therapeutischen (Zusatz-) Leistungen anzuwenden.

Diese Anlage ist ebenfalls Anlage für den Rahmenvertrag Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe Teil II. Darüber hinaus dient sie als Empfehlung der Spitzenverbände der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW für andere Leistungen nach §§ 27(2) und 29 ff SGB VIII.

Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal- und Sachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft. Die hier vorgelegten Berechnungsgrundlagen berücksichtigen die Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Zahlen.

$$\text{Formel: } \frac{\text{Jahrespersonal- und Sachkosten}}{\text{Nettojahresarbeitszeit d. Fachkraft}} = \text{Stundensatz}$$

Der Nachweis der geleisteten Stunden erfolgt durch die Vorlage einer geeigneten, fallbezogenen Stundenaufschreibung zum Zeitpunkt der Leistungsabrechnung.

1. Bestandteile der Fachleistungsstunde

1.1. Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv sowohl die erwarteten Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch die anteiligen Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung pro Jahr auszuweisen.

Bestandteile der Personalkosten sind:

- a) zu erwartende, trägerspezifische Personalkosten der Fachkraft pro Jahr
- b) angemessene Personalkosten der Leitung und Beratung pro Jahr
- c) angemessene Personalkosten der Verwaltung pro Jahr
- d) sowie angemessene Personalnebenkosten (z. B. Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaftsbeiträge).

Als Obergrenze für die Angemessenheit der Personalkosten für Leitung und Beratung, Verwaltung und Personalnebenkosten (1.1. b - d) gilt ein Anteil von 20 % der Fachkraft (1.1. a / vgl. KGSt. 2/96 und 7/98, 8/2001, 6/2002). Eine Feststellung, die über diesen Anteil hinausgeht (insbesondere für ambulante Dienste), hat einvernehmlich im vorhinein zu erfolgen.

Es sind die für den jeweiligen Träger geltenden Personalvergütungsregelungen mit den entsprechenden Eingruppierungsmerkmalen zu berücksichtigen, insoweit sie im Rahmen des BAT-Kommunaltarifs liegen.

Im Einzelfall abweichende Regelungen (z. B. hinsichtlich Eingruppierung) sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Kostenträgers.

1.2. Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Fachleistungsstunde entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind.

Die Berechnung des Sachkostenanteils kann in der Kalkulation des Einrichtungsträgers alternativ durch:

- eine prospektive Berechnung der erwarteten tatsächlichen Aufwendungen
- die Berechnung über eine Prozentgröße von maximal 10 % der unter Punkt 1.1. ermittelten Personalkosten (lt. KGSt. 2/96 und 7/98) oder
- den Ansatz eines pauschalierten Betrages als Richtwert (lt. KGSt 6/2002) erfolgen.

Die Ermittlung der Sachkosten über einen Prozentbetrag der Personalkosten ist nicht sinnvoll, da hier kein direkter Zusammenhang bei der Kostenermittlung besteht.

Bei der Ermittlung der Sachkosten sind u. a. die Kosten der Raumvorhaltung, der Mobilität, der Kommunikation, der Verwaltung zu berücksichtigen, im Einzelnen:

| Kostenart | Konten |
|---|---|
| a) Mobilität | Erstattung der voraussichtlich tatsächlich geleisteten |
| Fahrtkosten/ Reisekosten | Fahrtleistung/ Kilometer auf der Basis der Regelungen der Landesreisekostenverordnung |
| b) Kommunikation | Porto |
| | Telefon/ Telefax |
| c) sonst. Verwaltungs- und Regiekosten* | Büro/ EDV-Material |
| | Fachzeitschriften/Personalanzeigen |
| | Orga-Beiträge und WP-Beratungskosten |
| | Versicherungen/ Abgaben |
| | Sonstige Verwaltungskosten |
| d) Raumkosten/ Anlaufstelle Büro sofern diese Investitionsaufwendung nicht bereits vollständig über sonstige Leistungsangebote des Einrichtungsträgers in Ansatz gebracht sind. | Miete (bei angemieteten Räumen) |
| | Mietnebenkosten (bei angemieteten Räumen) |
| | Wasser, Energie, Brennstoffe, Abgaben, Versicherer (bei Gebäuden i. Eigentum) |
| | Kosten der Geschäftsausstattung (Miete, Leasing, Telekom/ EDV, u. a.) |
| | Abschreibung und Instandhaltung (anteilig bei Gebäuden/Inventar, EDV-Ausstattung i. Eigentum) |
| | Zinsaufwand (anteilig für eigene Investitionen) |
| | Sonstige |

* Werden Verwaltungsleistungen ganz oder teilweise außerhalb der Einrichtung/ des Dienstes erbracht, sind die anteilig berechneten Sachkosten hier zuzuordnen.

1.3. Zusatzaufwendungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung im Einzelfall zusätzlich erforderlich sein können. Hierzu gehören u. a. Aufwendungen für Freizeitaktivitäten oder Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Sie sind im Hilfeplan zu vereinbaren und zusätzlich fallbezogen abzurechnen, da sie kein Kostenbestandteil der Fachleistungsstunde sind.

Je nach örtlichem Bedarf und Leistungsvereinbarung werden für Dienste und Einrichtungsteile fallübergreifende Sachaufwendungen erforderlich. Hierzu können z. B. gehören: Ausgestaltung von Gesprächs- und Gruppenräumen, Spielmaterialien...

Die qualitativ und quantitativ erforderlichen Zusatzaufwendungen sind im Vorhinein mit dem jeweils zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger abzustimmen.

2. Netto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft

Die Netto-Jahresarbeitszeit ist die um die allgemeinen Minderzeiten und um die berufsspezifischen Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

Sie ist die Zeit, die unmittelbar für fallspezifische, fallübergreifende und fallunspezifische Tätigkeiten aufgewendet werden kann. Aus dem aufgestellten Hilfeplan müssen für die Bemessung der Stundenzahl sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen durch eine Beschreibung der fallspezifischen (face-to-face), fallübergreifenden (z. B. Gespräche mit dem Jugendamt, Eltern, Lehrern, Ausbildern, erforderlichen Wegezeiten) und fallunspezifischen (z. B. Herstellung sozialräumlicher Vernetzung) Leistungsanteile hervorgehen.

2.1. Allgemeine Minderzeiten / bereinigte Jahresarbeitszeit

Ausgangsgröße für die Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit ist zunächst die Bruttojahresarbeitszeit. Sie ist um die allgemeinen Minderzeiten zu bereinigen, in dem von der Bruttojahresarbeitszeit u. a. Minderzeiten aus tariflichen Bestimmungen sowie durchschnittlich ermittelte Krankheitstage in Abzug gebracht werden. Sie ergibt die bereinigte Jahresarbeitszeit.

(Gem. KGSt-Bericht 7/98, 8/2001 und 6/2002 beträgt die Richtzahl für die bereinigte Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft jährlich 1.574 Stunden.)

Diese Zahl ist ggf. an neuere Feststellungen der KGSt, bedingt, z. B. durch Veränderungen der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit, Feiertagsregelungen u. a. anzupassen.

2.2. Berufsspezifische Minderzeiten

Unter berufsspezifischen Minderheiten sind fallübergreifende und allgemeine Aufgaben einer Fachkraft zu fassen, wie z. B.

- Teamsitzungen
- Supervision
- päd. Gesamtkonferenzen
- Facharbeitskreise

Eine Größenordnung von 157,4 Jahresarbeitsstunden (10 % der bereinigten Jahresarbeitszeit) wird als angemessen angenommen.

2.3. Fallspezifische Minderzeiten

Die Berechnung der Nettojahresarbeitszeit basiert auf der Annahme, dass die verfügbaren Jahresbetreuungsstunden auch geleistet und abgerechnet werden können. Dies ist jedoch nur theoretisch möglich. Praktisch wird es nicht leistbar sein, die Fachleistungsstunden einer Fachkraft so aufeinander abzustimmen, dass keine Warte- bzw. Überbrückungszeiten auftreten.

Hierbei gilt der Grundsatz:

Je größer die Betreuungsintensität (vereinbarte Stundenzahl pro Woche und Fall), umso besser sind Anschlusszeiten zu vereinbaren und umso geringer ist der

Aufwand für die Organisation und Koordination der Betreuungsleistungen für die sozialpädagogische Fachkraft. Eine Gewichtung der fallspezifischen Minderzeiten ist jeweils fallbezogen mit dem jeweiligen Kostenträger abzustimmen.

Berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten sollten nicht mehr als 20 % der bereinigten Arbeitszeit betragen.

Überschreitungen können im Rahmen der Entgeltverhandlungen im Einvernehmen mit dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart werden.

Fallspezifische Minderzeiten sind nicht zu vereinbaren, wenn Vereinbarungen über Jahresstundenkontingente zur Finanzierung von Diensten und Einrichtungseinheiten vereinbart wurden.

2.4. Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

| | |
|---|----------------|
| Bruttoarbeitstage | = 251,00 Tage |
| abzüglich Ausfälle und Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Erholungsurlaub, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen, etc. | ./. 46,55 Tage |
| bereinigte Jahresarbeitstage | 204,45 Tage |

204,45 Tage x 7,7 Arbeitsstunden = 1.574 bereinigte Jahresarbeitsstunden (KGSt 5/95 und 7/98, 8/2001, 6/2002), abzüglich 10 % berufsspezifische Minderzeiten.

1.574 bereinigte Jahresstd. - 157,4 Std. = 1.416,6 Nettojahresarbeitsstd. pro Fachkraft

Die Nettojahresarbeitszeit ist somit identisch mit den durchschnittlich verfügbaren Jahresbetreuungsstunden einer Fachkraft. Der Durchschnittswert fallspezifischer Minderzeiten der jeweiligen Einrichtung/ des jeweiligen Dienstes ist ggf. bei der Ermittlung des Fachleistungsstundenentgeltes zugrunde zu legen.

IV. Die Berechnung der Fachleistungsstunden

Formel:

$$\frac{\text{Jahreskosten (Personal- und Sachkosten)}}{\text{Nettojahresarbeitsstunden}} = \text{Stundensatz einer Fachkraft}$$